



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education Berufliche Bildung/
Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 19. Juli 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-28.pdf)

geändert durch:

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-70.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-69.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. April 2016 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-18.pdf>)

Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-28.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-20.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-53.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-60.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-14.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-23.pdf)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-51.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	4
§ 30 Prüfungsausschuss	4
§ 31 Studiendauer.....	4
§ 32 Ziele des Studiums.....	5
§ 33 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 34 Struktur des Studiengangs	7
§ 35 Module	7
§ 36 Prüfungen.....	14
§ 37 Masterarbeit.....	14
§ 38 In-Kraft-Treten.....	15

Abkürzungsverzeichnis

BS	=	Blockseminar
P	=	Pflicht...
S	=	Seminar
SÜ	=	Seminarübung
SWS	=	Semesterwochenstunde/n
V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung/Übung
WP	=	Wahlpflicht...

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ gehören drei Mitglieder an, die vom Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften gewählt werden. ²Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen und Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudiendauer beträgt drei Semester.

§ 32 Ziele des Studiums

¹Der Masterstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ bereitet auf das Lehramt an beruflichen Schulen vor und ermöglicht den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat). ²Schwerpunkte des Studiengangs liegen zum einen im Vertiefungsstudium in den Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtung sowie im Bereich EWS/Berufspädagogik, zum anderen in der Auseinandersetzung mit der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung. ³Der Studiengang führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und berufspädagogischen Fragestellungen bezogen auf das Berufsfeld Sozialpflege/Sozialpädagogik; er befähigt zur Umsetzung in Prozesse der beruflichen Bildung.

§ 33 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 voraus. ²Fachlich einschlägig sind Hochschulabschlüsse oder gleichwertige Abschlüsse im Bereich „Berufliche Bildung Fachrichtung Sozialpädagogik“, in denen Kompetenzen in folgenden Fächern nachgewiesen werden: mindestens 70 ECTS-Punkte im Fach Sozialpädagogik, mindestens 38 ECTS-Punkte im Fach Erziehungswissenschaften/Berufspädagogik und mindestens 72 ECTS-Punkte eines gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählbaren Unterrichtsfachs. ³Zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 sind von Bewerberinnen oder Bewerbern, deren einschlägiger Abschluss mindestens 180 ECTS-Punkte, aber weniger als 210 ECTS-Punkte aufweist, zusätzliche Kompetenzen in den Bereichen Förderpädagogik (mindestens 10 ECTS-Punkte), Recht (mindestens 12 ECTS-Punkte) und Statistik/Empirische Forschungsmethoden (mindestens 8 ECTS-Punkte) gemäß Abs. 3 nachzuweisen.
- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ setzt darüber hinaus den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines mindestens 24-wöchigen einschlägigen beruflichen Praktikums voraus.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht oder nicht in hinreichendem Umfang Kompetenzen in den Bereichen Förderpädagogik (mindestens 10 ECTS-Punkte), Recht (mindestens 12 ECTS-Punkte) und Statistik/Empirische Forschungsmethoden (mindestens 8 ECTS-Punkte) nachweisen, werden mit der Auflage zugelassen, dass eines oder mehrere der

folgenden Module spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu absolvieren ist. ²Der Umfang der im Einzelfall zu absolvierenden Module ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig:

Förderpädagogik:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Förderpädagogik I	V	2	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Förderpädagogik II	S	4	Schriftliche Hausarbeit	5

Recht:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Recht	V, Ü	8	Schriftliche Prüfung (Klausur)	12

Statistik/Forschungsmethodik:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Statistik/Forschungs- methodik	V, Ü	8	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

³Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang; eine Fortsetzung des Studiums ist in diesem Fall ausgeschlossen.

- (4) ¹Die Aufnahme des Studiums ist bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss möglich. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende exmatrikuliert. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 34 Struktur des Studiengangs

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. ²Für den Erwerb des Mastergrades sind Module durch die jeweils zum Bestehen des Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 90 ECTS-Punkten ergibt sich durch das Studium in der Beruflichen Fachrichtung (34 ECTS-Punkte), in EWS/Berufspädagogik (22 ECTS-Punkte), im Wahlpflichtbereich (mindestens 4 ECTS-Punkte) sowie durch die Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).
- (3) Der Masterstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ bereitet auf ein Lehramt an beruflichen Schulen vor.

§ 35 Module

Für ein erfolgreiches Studium der „Beruflichen Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ im Masterstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen werden.

a) Die Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (34 ECTS-Punkte) umfasst die Module

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Sozialpädagogik I	S	2	Mündliche Prüfung	6

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Sozialpädagogik II	S	4	Schriftliche Hausarbeit	6

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik A (Vertiefung)	V	2	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik C (Vertiefung)	S	4	Referat (unbenotet); Schriftliche Hausarbeit	6

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Fachdidaktik I	S	4	Mündliche Prüfung	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Fachdidaktik II	S	2	Schriftliche Hausarbeit	5

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

b) Der Bereich EWS/Berufspädagogik (22 ECTS-Punkte) umfasst die Module

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Aufbaumodul Psychologie (EWS)	V, S	6	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Schulpädagogik B	S	2	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur). Das Modul ist unbenotet.	2

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Credits
Schulpädagogik C	S	2	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur). Das Modul ist unbenotet.	2

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Credits
Schulpädagogik D	S	2	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur).	3

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Credits
Fachdidaktisches Praktikum (Berufliche Fachrichtung)	Ü, Prakt.	2	Portfolio (unbenotet)	5

- c) Im Wahlpflichtbereich (4–5 ECTS-Punkte) können die Studierenden das Modul „Lehrforschungsprojekt“ oder das Modul „Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul B“ oder Module aus dem Lehrangebot ihres jeweiligen Unterrichtsfachs wählen.
- Unterrichtsfach Deutsch: Im Unterrichtsfach Deutsch gibt es kein Lehrangebot für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“. In diesem Fall ist das Modul „Lehrforschungsprojekt“ oder das Modul „Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul B“ zu wählen.

- Unterrichtsfach Englisch:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Modul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	V, Ü	4	Referat	4

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Modul Englische Sprachwissenschaft	S	2	Mündliche Prüfung	4

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Modul Landeskunde	S	2	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	4

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Modul Britische Kultur	V, Ü	4	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	4

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Modul Englischdidaktik	S	2	Schriftliche Prüfung (Klausur)	4

- Unterrichtsfach Kunst:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Modul Kunstdidaktik	S	4	Schriftliche Hausarbeit	5

- Unterrichtsfach Musik: Im Unterrichtsfach Musik gibt es kein Lehrangebot für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“. In diesem Fall ist das Modul „Lehrforschungsprojekt“ oder das Modul „Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul B“ zu wählen.
- Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Modul Systematische Theologie (BS)	S	4	Schriftliche Hausarbeit	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Modul Religionsdidaktik (BS)	V, S	4	Mündliche Prüfung	5

- Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul II	2 V	4	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul III	2 V	4	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IV	S	2	Schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul V	S	2	Schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Heilige Stätten und deren Traditionen. Modul A	2 S	7	Schriftliche Hausarbeit	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Kirchengeschichte: Vertiefungsmodul	V, S	4	Schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul I	V, S	4	Schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat oder schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Konfessionelle Kooperation: Dogmatik/.Fundamentaltheologie. Vertiefungsmodul A	S	2	Schriftliche Hausarbeit	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Moduleilprüfung	Credits
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul II	V, S	4	Schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat oder schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul IIIA	S	2	Portfolio	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Theologische Ethik: Vertiefungsmodul I	V, S	4	Mündliche Prüfung	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Theologische Ethik: Vertiefungsmodul IIA	S	2	Portfolio	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Religionspädagogik und Religionsdidaktik: Vertiefungsmodul A	S	2	Schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Pastoraltheologie: Vertiefungsmodul	S	2	Schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	5

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Liturgiewissenschaft: Vertiefungsmodul	S	2	Schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	5

- Unterrichtsfach Sozialkunde: Im Unterrichtsfach Sozialkunde gibt es kein Lehrangebot für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“. In diesem Fall ist das Modul „Lehrforschungsprojekt“ oder das Modul „Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul B“ zu wählen.
- Lehrforschungsprojekt:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Lehrforschungsprojekt	S	4	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	5

- Kulturelle Bildung:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul B	2 V oder V, S oder V, Exk.	4	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	5

§ 36 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung wird durch studienbegleitende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erbracht.
- (2) Alle schriftlichen Haus- und Abschlussarbeiten sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

§ 37 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. ²Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten und kann in der Beruflichen Fachrichtung, im Unterrichtsfach, in EWS/Berufspädagogik oder auf dem Gebiet der Kulturellen Bildung angefertigt werden.
- (2) Die Zulassung ist im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer schriftlich beurteilt.
- (6) Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) betragen muss, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Juli 2010.

Bamberg, 19. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 19. Juli 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juli 2010.